Ansuchen um **Zustimmung zum Sondergebrauch**gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz (Zufahrten)

|  |  |
| --- | --- |
| **Name:** |  |
| **Adresse:** |  |
| **Telefonnummer:** | Festnetz: | Mobil: |
|  | E-Mail: | Datum: |

Baubezirksamt

Straße

**Plz./ Ort**

Im Zuge der B/L............................................ (Straßenbezeichnung) bei km ........................... ist die Errichtung

[ ]  einer Einzelzufahrt zu GSt.Nr. ...................., KG ..........................,

[ ]  einer Sammelzufahrt zu GSt.Nr. ...................., KG ..........................,

[ ]  .................................................................... (Bezeichnung der Anlage)

auf dem der Landesstraßenverwaltung gehörenden Grundstücks, GSt.Nr. ...................., KG .........................., vorgesehen.

Das Grundstück wird als

 Wohngebiet (Anzahl der Wohneinheiten: ...................)

 Gewerbegebiet (Anzahl der Gewerbebetriebe: ...................)

 ........................................................................................................

genutzt.

Ergänzende Bemerkungen (Bauweise, etc.):

Hierfür wird die Zustimmung der Landesstraßenverwaltung benötigt und um entsprechende Genehmigung gem. § 5 Tiroler Straßengesetz ersucht.

Anlagen **3**-fach: ..............................................

..............................................

..............................................

..............................................

|  |
| --- |
| Unterschrift des Antragsstellers |

*Hinweis zum Datenschutz:*

*Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:* [*Elektronischer Akt (ELAK)*](https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ItsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=30&idGrundInformation=1)

**Notwendige Unterlagen für das Ansuchen um Zustimmung zum Sondergebrauch gemäß § 5 TStG (Zufahrten)**

Schriftliches Ansuchen:

* Beiliegendes Formular ausfüllen und
* unterfertigt mit Anlagen an das zuständige Baubezirksamt zurücksenden.

Übersichtslageplan: mind. M. 1:2000

Lageplan: M. 1:200 oder M. 1:250

In den Lageplan sind folgende Dinge einzutragen:

* Grenzkataster, Grundstücksnummern,
* Fahrbahnränder, Gehsteige, Bankette, Entwässerungsmulden, Randsteine, Einfriedungen, Böschungen,
* Längs- und Querneigung der neuen Zufahrt,
* notwendige Gehsteigabsenkungen,
* Baulosanfang und Baulosende (Straßen- und Baukilometer),
* Richtungsorientierungen, Nordpfeil,
* Nebenanlagen,
* erforderliche Wege und sonstige Verlegungen,
* Kilometrierung,
* Querprofile,
* Zufahrtsradien,
* Querneigungen,
* Entwässerung,
* Sichtweiten gem. RVS 03.05.12 (siehe Abbildung),
* Schleppkurven (wenn notwendig in einem eigenen Plan darstellen).

Alle Neubauteile sind mit roter Linienfarbe zu kennzeichnen. Die Breiten der Landesstraße und der Zufahrt sind zu bemaßen.

Querprofile (auch Profile durch die Zufahrt): M. 1:100 oder M. 1:200

Einzutragen sind:

* Fahrbahn, Gehsteig (jeweils Breite und Querneigung),
* Bankett (Breite und Querneigung),
* Entwässerungsmulde,
* Böschung (Neigung),
* Höhenkote in Bezugslinie,
* Grundgrenzen,
* Kotierung,
* Höhe einer allfälligen Einfriedung.

***Vorgaben für Zufahrten:***

* Die Längsneigung der Zufahrt darf gemessen vom Fahrbahnrand der Landesstraße auf eine Länge von 20 m nicht mehr als 2,5 % betragen.
* Reversiermöglichkeit muss auf eigenem Grund möglich sein.
* Entwässerung muss auf eigenem Grund (Mulde, Rigol, Schacht) erfolgen.
* Befestigung der Aufstandsfläche mit Asphalt/Pflasterung auf mind. 5 m bei Pkw- Zufahrten, 8 m bei Lkw- Zufahrten und 15 m bei Deponien, gemessen vom Fahrbahnrand. Bei Vorhandensein eines Gehsteigs sind diese Werte um die Breite des Gehsteigs zu erhöhen.
* Bei Hauszufahrten sind Tore im Einfahrtsbereich in einem Abstand von mind. 5 m zur Gehsteighinterkante anzuordnen. In Ermangelung eines Gehsteigs ist dieser Abstand auf 7 m gemessen vom Fahrbahnrand zu vergrößern.
* Bei der Herstellung von Bepflanzungen, Einfriedungen und Einzäunungen dürfen keine Sichtbehinderungen entstehen (im Sichtfeld max. Höhe 80 cm).
* Die dauernde Freihaltung des Sichtfeldes (gemessen 3 m hinter Fahrbahnrand, siehe Abbildung) ist sicherzustellen. Der Wert a wird vom zuständigen Baubezirksamt vorgegeben.



Abbildung Sichtweiten gem. RVS 03.05.12

**Die Pläne sind durch einen befugten Planer zu erstellen und zu unterfertigen.**